



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82322

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft

MDR - 853323-2016-5

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Immissionsschutzgesetz - Luft, das Klimaschutzgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Bundesluftreinhaltegesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Chemikaliengesetz 1996, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das BFW-Gesetz, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Produktenbörsegesetz, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Agrarverfahrensgesetz und das Spanische Hofreitschule- Gesetz geändert und das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, das Börsesensale-Gesetz, das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Güter- und Seilewege-Grundsatzgesetz, das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz und das Grundsatzgesetz über die Wald- und Weidenutzung aufgehoben werden (Verwaltungsreformgesetz BMLFUW);
Begutachtung;
Stellungnahme;**

zu **BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016**

Wien, 16. November 2016

Zu dem mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Eine derart kurze Begutachtungsfrist, wie ursprünglich vorgesehen war, trägt in keiner Weise dazu bei, im Zuge einer geplanten **Verwaltungsreform** Fragen und Probleme zu lösen.

Entgegen den sonstigen Gepflogenheiten wurden die Fachabteilungen der Länder nicht in die Erarbeitung des Entwurfes einbezogen, durch welche die Qualität und ausgewogene Berücksichtigung der Interessen des Umweltschutzes besser gewährleistet worden wären.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1:

Es fällt auf, dass in der übermittelten Textgegenüberstellung von geltender und geplanter Fassung des Wasserrechtsgesetzes 1959 auch § 21 Abs. 1 aufscheint, der aber in Art. 1 des Gesetzentwurfs nicht enthalten ist. Zuzufolge der Textgegenüberstellung sollte diese Bestimmung dahingehend novelliert werden, dass die maximale Frist für die Dauer der Bewilligung von Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke von zwölf Jahren geändert, und zwar entsprechend dem angeführten Zweck dieses Gesetzesvorhabens offensichtlich verlängert wird.

Zu Art. 1 Z 6:

Die vorgeschlagene Anzeigepflicht für Wärmepumpen über 25 KW wird damit begründet, dass die Qualität der technischen Ausführung, insbesondere bei größeren Anlagen problematisch ist. Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. Gerade bei Kleinanlagen liegen oft weniger gute Vorerkundungen und Projektierungen vor, sodass daher diese vermehrt geeignet sind, nachteilige Auswirkungen durch unsachgemäße Herstellung hervorzurufen.

Zu § 33b Abs. 6 WRG 1959:

Änderungen des § 33b Abs. 6 sind nicht ersichtlich, obwohl sie in den Erläuterungen beschrieben werden (Unterscheidung BAT Anwendung auf Neu- und Altanlagen).

Zu Artikel 1 Z 8:

Eine Erstreckung der Sanierungsfrist aus dem NGP um ein Jahr erscheint zu knapp und sollte ausgedehnt werden.

Zu Artikel 1 Z 14:

Im Entwurf wurde berücksichtigt, dass die verpflichtende Beiziehung eines Vertreters der Wasserrechtsbehörde im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren nicht notwendig ist, da die wasserrechtlichen Bestimmungen von der Eisenbahnbehörde mit zu berücksichtigen sind. Allerdings wird nun vorgesehen, dass bei der Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzugehen ist.

Bisher musste ein solches Einvernehmen nur hergestellt werden, wenn keine Einigung mit dem Vertreter der Wasserrechtsbehörde zu erzielen war, nunmehr ist es verpflichtend in jedem eisenbahnbehördlichen Bauverfahren herzustellen. Dies birgt ein enormes Verzögerungs- und damit einhergehend auch Verteuerungsrisiko für eisenbahnrechtliche Bauvorhaben, das nicht im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung sein kann.

Zu Artikel 2 Z 1:

Die Änderung bei der Kumulationsprüfung des § 3 Abs. 2, dass hinkünftig explizit auch andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben einbezogen werden, die zwar im Zeitpunkt des Antrages im Feststellungsverfahren noch nicht bestehen oder genehmigt sind, für die aber ein Genehmigungsantrag anhängig ist, ist nachvollziehbar, bedeutet aber zwangsläufig einen organisatorischen Mehraufwand für die Antragsteller.

In diesem Zusammenhang ist auch die UVP-Änderungsrichtlinie der EU RL 2014/52/EU vom 16. April 2014 zu beachten, die bis zum 16. Mai 2017 umzusetzen ist. Diese sieht in Anhang IV Z 5 lit. e vor, dass in die Kumulationsbetrachtung nur andere bestehende oder genehmigte Projekte - d. h. nicht auch bloß verfahrensanhängige Projekte - einzubeziehen sind. Eine Beschränkung auf die Kumulationsbetrachtung der EU wäre völlig ausreichend.

Zu Art. 2 Z 3:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, soll diese Bestimmung der Verfahrensbeschleunigung dienen. Angesichts des Umfangs und der Komplexität von UVP-Unterlagen und der damit einhergehenden Anzahl von zu befassenden Sachverständigen ist eine Frist von vier Wochen ab Antragstellung, innerhalb derer die UVP-Behörde einen Auftrag an die AntragstellerIn zur Nachbesserung bzw. Vervollständigung der Unterlagen zu erteilen hat, völlig unrealistisch.

Da die Bestimmung eine Sonderbestimmung zu § 13 Abs. 3 zweiter Satz AVG darstellt, steht die UVP-Behörde in dem Fall, dass sie nicht innerhalb von vier Wochen einen Verbesserungsauftrag erteilen kann, vor dem Dilemma, dass sie gemäß § 13 Abs. 3 erster Satz AVG das mangelhafte Anbringen nicht zurückweisen darf, aber auch infolge Fehlens der für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen keine Entscheidung treffen kann. Dass dies nicht der Verfahrensbeschleunigung dienen kann, muss nicht weiter ausgeführt werden.

Überdies erscheint die Bestimmung verfassungsrechtlich bedenklich, weil für im Vergleich zu UVP-Verfahren weit weniger umfangreiche Genehmigungsverfahren keine derartigen Fristen vorgesehen sind. Diese Differenzierung ist daher als nicht sachlich gerechtfertigt anzusehen.

Zu Artikel 2 Z 4:

Durch Streichung des letzten Satzes entfällt das Stellungnahmerecht des Umweltanwaltes. Diese Änderung trägt eher zur Verfahrensverzögerung bei, wenn der Umweltanwalt erst im Rahmen der öffentlichen Auflage auf fehlende Unterlagen oder Widersprüche hin-

weisen darf. Bei begründeten Einwänden, die wesentlich sind, wären die verbesserten Unterlagen neuerlich öffentlich aufzulegen. Dies kann bei einer rechtzeitigen Einbindung, wie sie bis dato vorgesehen ist, verhindert werden.

Zu Artikel 2 Z 9:

Die „Fokussierung der Umwelthanwälte auf ihre Aufgabenstellung“ ist im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung eines UVP-Projektes nicht nachvollziehbar. Es sollte weiterhin möglich sein, dass Umwelthanwälte auch volkswirtschaftliche Überlegungen, energiewirtschaftliche Expertisen etc. im Rahmen ihrer Parteienrechte einbringen können (schon aus Gründen eines abschließenden/rechtskonformen Ermittlungsverfahrens erscheint dies sinnvoll und zweckmäßig).

Wenn Gemeinden nur noch die Einhaltung von Rechtsvorschriften zur Wahrung „der Interessen des eigenen Wirkungsbereiches“ geltend machen dürfen, dann wird die Parteistellung der Gemeinde im UVP-Verfahren „verabschiedet“.

Art. 118 B-VG führt als eigenen Wirkungsbereich z. B. örtl. Sicherheitspolizei, Bestattungswesen, örtl. Raumplanung etc. an. Alle diese Bereiche sind für die Anlagengenehmigung in der Regel nicht relevant bzw. stellen sich solche Fragen auf Projektebene für UVP-Verfahren nicht. Mit anderen Worten, man nimmt den österreichischen Gemeinden die Mitsprache in den sehr großen Verfahren, die gerade Gemeinden und deren Bürgerinnen und Bürger berühren (Windparks, Straßen, Kraftwerke).

Zu Art. 2 Z 10 und 18:

Eine Offenlegungspflicht für Umweltorganisationen über erhaltene Spenden ist weder zeitgemäß noch erforderlich, und wird als geradezu absurd abgelehnt.

Zu Art. 2 Z 14:

Im letzten Satz dieser Bestimmung ist die Wortfolge „solchen Parteien“ vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH vom 15. Oktober 2015, C-137/14, missverständlich, zumal hinsichtlich der Parteistellung dieser Personen im Sinne des AVG sehr wohl Präklusion eingetreten ist. Es sollte daher die Wortfolge „solchen Personen“ verwendet werden, da die Schaffung einer neuen Kategorie von Parteien in der ohnehin seit der genannten Entscheidung des EuGH unübersichtlichen Rechtslage nicht befürwortet wird.

Zu Art. 3 Z 8, 10, 14 und 17:

Die gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage beabsichtigte Verkürzung der jeweiligen Fristen zur Erstellung von Stuserhebungen, Programmen und zur Anordnung von Maßnahmen ist fernab jeglicher praktischer Erfahrung in der Vollziehung, weil es sich dabei um äußerst aufwändige, zeitintensive Prozesse handelt. Überdies sind diese Fristen in keiner Weise in Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa erforderlich.

Der Tendenz, Beamte wegen Amtsmissbrauchs bei Nichteinhaltung von Fristen anzuzeigen, wird durch deren Verkürzung nur Vorschub geleistet, was sicher nicht im Sinne einer Verwaltungsreform sein kann. Die Bezug habenden Bestimmungen werden abgelehnt.

Zu Art. 3 Z 39:

Im Zuge einer Änderung von Anhang 1a zum IG-L sollte die in der Praxis und der Judikatur immer wieder zu Diskussionen Anlass gebende und in sich widersprüchliche Fußnote **) bereinigt werden.

Zu Artikel 7 Z 1:

„**Erdaushub**“ ist nach der geltenden Definition des § 2 Abs. 16 Altlastensanierungsgesetz *„Material mit bodenfremden Anteilen, das durch Ausheben oder Abräumen anfällt, sofern der überwiegende Massenanteil Boden und Erde ist“*. Eine Begrenzung des Anteils an Verunreinigungen (mit bodenfremden Bestandteilen) auf wenige Prozent - wie für Bodenaushubmaterial - ist dafür nicht festgelegt.

Derzeit ist die zulässige Verwendung von Erdaushub im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und die Ablagerung von Erdaushub, der die Grenzwerte einer Inertabfall- und Baurestmassendeponie einhält, auf einer dafür genehmigten Deponie beitragsfrei (§ 3 Abs. 1a Z 5 Altlastensanierungsgesetz).

Nunmehr soll die Definition von Erdaushub ebenso wie der korrespondierende Ausnahmetatbestand (Art. 7 Z 6 der Novelle) entfallen. Die Definition des Begriffes „Bodenaushubmaterial“ wird adaptiert sowie der Begriff „Bodenbestandteile“ eingeführt (§ 2 Abs. 17 und 18). Erdaushub fällt künftig unter den Begriff „Bodenaushubmaterial“.

Das bedeutet, dass in Zukunft Erdaushub (Bodenaushubmaterial) nur noch mit Verunreinigungen mit bis zu 5 % mineralischen und bis zu 1 % organischen bodenfremden Bestandteilen beitragsfrei gemäß § 3 Abs. 1 Z 1c für das Verfüllen von Geländeunebenheiten (u. a. Baugruben, Künetten), Geländeanpassungen oder den Bergversatz verwendet oder auf dafür genehmigten Deponien deponiert werden darf. Man kann davon ausgehen, dass auf Infrastrukturbaustellen und bei Tiefbauarbeiten in Siedlungsgebieten Bodenaushubmaterial einen höheren Anteil an bodenfremden Bestandteilen aufweist und daher - entgegen den grundsätzlichen Zielen des Verwaltungsreformgesetzes - **erhebliche Mehrkosten für öffentliche und private Auftraggeber entstehen** werden. Unter anderem käme es im Gleisbau und bei Linienbauwerken **zu einer wesentlichen Verteuerung** der Entsorgung.

Bei Linienbauwerken kann eine Verwertung von Mischungen von Bodenaushub, Bodenbestandteilen und Baurestmassen technisch sinnvoll und umweltmäßig unbedenklich sein. Derzeit ist die Verwertung von Erdaushub und mineralischen Baurestmassen bei Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte und Qualitätssicherung beitragsfrei möglich. Dies wäre durch die geplante Einschränkung, dass nur entweder Bodenaushub nach BAWP 2011 oder Recycling-Baustoffe nach RBV beitragsfrei verwertet werden dürfen, in Zukunft nicht mehr möglich. Demnach wäre eine Verbringung von der Baustelle mit nachfolgender Trennung der Bestandteile (z. B. Bodenbestandteile und mineralische Baurestmassen) unter entsprechendem Transport- und Behandlungsaufwand erforderlich, was zu einer zusätzlichen Umweltbelastung und deutlich erhöhten Kosten führen würde.

Eine sachliche Begründung für diese finanzielle Mehrbelastung ist nicht erkennbar. Eine derartige Änderung des Altlastensanierungsgesetzes wird aus den genannten Gründen **entschieden abgelehnt!**

Zu Art. 7 Z 3 und 5:

Es wird ein neuer Begriff eingeführt. „**Bodenbestandteile**“ sind Bestandteile von Böden oder vom Untergrund, die nicht als Bodenaushubmaterial anzusehen sind. Laut Definition darf der Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen nicht mehr als fünf Volumsprozent betragen, der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen darf insgesamt nicht mehr als ein Volumsprozent betragen. Die Definition „Bodenbestandteile“ ist verwirrend, weil im ersten Satz eigentlich bodenfremde Bestandteile („Bestandteile von Boden oder vom Untergrund, die nicht Bodenaushubmaterial sind“) beschrieben werden, dann aber ein Teil der Definition des Begriffes „Bodenaushubmaterial“ wiederholt wird. Im Falle der Beibehaltung dieses Begriffes wäre eine klare Formulierung notwendig.

Laut den Erläuterungen sind darunter bodenaushubähnliche Materialien zu verstehen, die nicht unmittelbar durch Ausheben oder Abräumen von natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfallen, sondern durch anthropogene Prozesse (Waschen, Sieben, etc.) oder im Zusammenhang mit Bau- oder Erhaltungsmaßnahmen entstanden sind, wie z. B. Tonsuspensionen, Kieswaschschlämme oder technisches Schüttmaterial der Abfallart 31411 34.

Bodenbestandteile sind laut Entwurf nunmehr auch gemäß § 3 Abs. 1a Z 4 von der Beitragspflicht ausgenommen.

Derzeit lautet diese Ausnahmebestimmung wie folgt:

„Von der Beitragspflicht ausgenommen ist Bodenaushubmaterial, sofern dieses zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet wird.“

Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c sind das Verfüllen von Geländeunebenheiten (u. a. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (u. a. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder der Bergversatz mit Abfällen.

§ 3 Abs. 1a Z 4 neu lautet:

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile, sofern diese entsprechend den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011 für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden.“

In Bezug auf eine zukünftige beitragsfreie Verwertung wird im neuen § 3 Abs. 1a Z 4 auf die Regelungen im Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP 2011) verwiesen. **Im BAWP 2011** gibt es jedoch **keine Vorgaben für eine zulässige Verwertung bzw. Behandlung von „Bodenbestandteilen“**, die als neuer Begriff mit der gegenständlichen Novelle eingeführt werden. Da gemäß Erläuterungen auch Tonsuspension und Kieswaschschlämme unter den Begriff „Bodenbestandteile“ zu subsumieren sind, werden **erhebliche Probleme im Vollzug dieses neuen Ausnahmetatbestandes** gesehen. Es werden Fragen wie die folgenden aufgeworfen, die völlig offen sind, jedoch dringend zu klären wären, bevor ein der-

artiger Ausnahmetatbestand neu eingeführt wird! Welche Verwertungs- bzw. Behandlungsmöglichkeiten werden für Bodenbestandteile angedacht? Gibt es im neuen BAWP 2017 hierzu ein Kapitel? Bleibt die Schlüsselnummer 31411 35 unverändert? Wie soll beispielsweise die Qualitätssicherung für Tonsuspension und Kieswaschschlämme ausschauen? Wie wird zum Beispiel der Wassergehalt im Falle einer Verwertung geregelt? Zudem muss die Kleinmengeregelung auf Bodenaushubmaterial eingeschränkt werden und darf nicht für Bodenbestandteile gelten!

Der Begriff „Bodenbestandteile“ ist aus Sicht des Vollzuges außerdem nicht ausreichend abgegrenzt und definiert. So ist unklar, ob es sich hier um Bodenbestandteile aus einer Behandlung inkl. der Abfallart 31411 34 (Technisches Schüttmaterial < 5 Vol% anorganische, bodenfremde Bestandteile) handelt. **Bevor diese offenen Fragen nicht geklärt sind**, kann in dieser Ergänzung des Altlastensanierungsgesetzes **keine Deregulierung oder Vereinfachung** gesehen werden. Für die Klärung dieser Fragen bietet sich der Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 (BAWP 2017) an. Dieser sollte abgewartet werden, bevor in einer Regelung auf Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes (2011) verwiesen wird, die nicht existieren!

Ohne vorhandene Regelungen im Bundesabfallwirtschaftsplan für Bodenbestandteile können auch negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden, zu befürchten ist, dass Tonsuspension flüssig ausgebracht wird!

Weiters wird angemerkt, dass mehrmals auf die Regelungen des BAWP 2011 verwiesen wird, wobei dieser in Kürze durch den BAWP 2017 abgelöst wird. Es erscheint nicht sinnvoll, das Altlastensanierungsgesetz jetzt als Teil des Verwaltungsreformgesetzes zu ändern und dabei mehrfach auf den Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 zu verweisen, obwohl demnächst der Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 fertiggestellt wird. Es wäre daher zweckmäßig, das Altlastensanierungsgesetz aus dem Verwaltungsreformgesetz herauszunehmen und eine Novellierung in Abstimmung mit den Inhalten des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 vorzunehmen.

Gewässersedimente

In den Erläuterungen wurde klargestellt, dass die Definition von Bodenaushubmaterial auch Gewässersedimente umfasst.

Die Verwendung von Bodenaushubmaterial bzw. Gewässersedimenten für die gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c genannten Tätigkeiten beinhaltet durch die oben erfolgte Klarstellung neben der bisher bereits beispielhaft genannten Errichtung von Dämmen etc. somit auch das beitragsfreie Wiedereinbringen in ein Gewässer an anderer Stelle. Die Voraussetzung eines Qualitätsnachweises für die genannten Verwendungen sollte aber bei natürlichem Sediment aus Hochwasserereignissen sowie von Anlandungen der Gewässer erleichtert werden bzw. entfallen. Die Wassergüte österreichischer Gewässer ist allgemein so hoch, dass davon ausgegangen werden muss, dass natürliches Sediment dieser Gewässer den Anforderungen der Klasse "Bodenaushub" der Deponieverordnung entspricht und ein Qualitätsnachweis (Analysen, Gutachten) daher unverhältnismäßig ist (Sediment, das sich im natürlichen Lauf der Dinge im Gewässer selbst abgelagert hat, muss sich ohne Analysen & Gutachten im Trockenen daneben anschütten und modellieren lassen). Ein Quali-

tätsnachweis wäre nur bei begründetem Verdacht zu führen (z. B. Industrieunfall, Ölunfall am Gewässer).

Auf Erleichterungen bei der Qualitätssicherung betreffend Gewässersedimente sollte im Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 Bedacht genommen werden.

Zu Artikel 7 Z 7:

Die Erläuterungen enthalten folgenden Satz zum neuen § 3 Abs. 1a Z 5a: *„Die Ablagerung von Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteilen auf einer genehmigten Bodenaushubdeponie sollen bei Einhaltung der Vorgaben der Deponieverordnung 2008 beitragsfrei sein.“*

Das würde bedeuten, dass die Ablagerung von Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteile **NUR auf einer Bodenaushubdeponie beitragsfrei** wäre, die Ablagerung auf einer Inertabfall-, Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponie jedoch einer Beitragspflicht nach dem Altlastensanierungsgesetz unterliegen würde. Da Bodenaushubmaterial auch zur (Zwischen-) Abdeckung oder zu gestalterischen Maßnahmen auch auf Inertabfall-, Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien verwendet wird, käme es für die Deponieinhaber zu einer sehr starken finanziellen Belastung. Auch aus Sicht des Umweltschutzes ist es zielführender, geringfügig belastetes Bodenaushubmaterial auf gesicherte Deponien zu verbringen, als „in der Landschaft undokumentiert verschwinden“ zu lassen.

Diese Einschränkung der Ausnahmebestimmung auf Bodenaushubdeponien ist jedoch nur in den Erläuterungen zu finden, während **laut Text des § 3 Abs. 1a Z 5a die Ablagerung von Bodenaushubmaterial und Bodenbestandteilen auf sämtlichen dafür genehmigten Deponien beitragsfrei** sein soll. Die Erläuterung wäre daher an die Formulierung im § 3 Abs. 1a Z 5a anzupassen!

Zu Artikel 7 Z 14:

Im § 3 wird nach dem Abs. 3b folgender Abs. 3c eingefügt:

„(3c) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist die Verwendung von Recycling-Baustoffen zur Errichtung eines genehmigten Deponiebasisdichtungssystems, eines genehmigten Basisentwässerungssystems oder einer genehmigten Deponieoberflächenabdeckung (oder Teilen davon), sofern die Recycling-Baustoffe nach den Vorgaben des 3. Abschnitts der Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015, hergestellt und verwendet werden.“

Dieser Ausnahmetatbestand ist aus Sicht des Landes Wien durch folgende Wortwendung (unterstrichen) zu erweitern:

„3c) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist die Verwendung von Recycling-Baustoffen zur Errichtung eines genehmigten Deponiebasisdichtungssystems, eines genehmigten Basisentwässerungssystems oder einer genehmigten Deponieoberflächenabdeckung (oder Teilen davon) oder für sonstige deponiebautechnische Zwecke, sofern die Recycling-Baustoffe nach den Vorgaben des 3. Abschnitts der Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015, hergestellt und verwendet werden.“

Zu § 3 Abs. 1a Z 10, der laut dem vorliegenden Gesetzentwurf unverändert bleiben soll:

Nach dieser Bestimmung sind Rückstände aus dem Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinne der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, sofern diese Rückstände auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert oder zulässigerweise im Bergversatz verwendet werden, von der Beitragspflicht ausgenommen.

Aus Sicht des Landes Wien sollten **aufbereitete thermische Rückstände bei einem zulässigen Recycling bzw. zulässiger Verwendung ebenfalls** aus der Beitragspflicht **ausgenommen** werden. Konkret geht es hier künftig um Bettaschen und deren Integration in die Betonindustrie (Herstellung von Betonplatten) sowie Klärschlammaschen und deren Integration in die Düngemittelindustrie.

Es wird daher gefordert, § 3 Abs. 1 a Z 10 wie folgt zu ergänzen:

„Rückstände aus dem Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinne der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, sofern diese Rückstände auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert, zulässigerweise im Bergversatz verwendet werden oder zulässigerweise einer (stofflichen) Verwertung oder Verwendung zugeführt werden.“

Zu Artikel 11 Z 1:

Mit dieser Bestimmung wird grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, Verbrennungsrückstände als Düngemittel in Verkehr zu bringen, was sehr begrüßt wird.

Insgesamt ist der vorliegende Entwurf aus den dargelegten Gründen jedoch abzulehnen, da er sowohl unausgegoren erscheint, behördliche Abläufe verkompliziert und auch den Interessen des Umweltschutzes zuwiderläuft.

Schließlich wird auf die gemeinsame Länderstellungnahme zum Begutachtungsentwurf Verwaltungsreformgesetz BMLFUW, die seitens der Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt wird, verwiesen.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Robert Hejkrlik

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 22 (zu MA 22 - 754140/2016) mit dem Ersuchen um Weiter- leitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>